

AZ: 32.1 - Herr Schwark

Drucksache Nr.: 0681/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2021 zur Beratung vorgelegt.

A n t r a g :

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2021

ISEK:

Neumünster als Oberzentrum erhalten und stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Das Citymanagement Neumünster GmbH, Großflecken 46, 24534 Neumünster, hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 21.09.2020 die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2021 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 17.09.2020 unter Moderation der Stadtpräsidentin mit den Kirchen, der Gewerkschaft VerDi sowie der Citymanagement Neumünster GmbH diskutiert worden. Die vorgeschlagenen Einzeltermine fanden die Zustimmung aller Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsoffnungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2021 sind folgende Termine und Anlässe ausgewählt:

Schlemmerköste am 28.03.2021

Stoffköste Frühjahr am 09.05.2021

Entenrennen Round Table 67 Neumünster und Stoffköste Herbst am 26.09.2021

Holsteiner International am 24.10.2021.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2021 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 21.09.2020
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster

Anlagen:



Anlage 1



Citymanagement Neumünster - Großflecken 46 - 24534 Neumünster

Stadt Neumünster

Altes Rathaus
Abteilung 32.1 - Ordnungsangelegenheiten
z. Hd. Hr. Schwark

Großflecken 63
24534 Neumünster

Citymanagement Neumünster GmbH
Großflecken 46
24534 Neumünster

Telefon: +49 4321 9646 910
Internet: www.city-nms.de

Ihr Kontakt:
Sina Herz
Durchwahl:
+49 4321 9646 911
Telefax:
+49 4321 9646 919
eMail:
she@city-nms.de

21. September 2020

Beantragung Verkaufsoffene Sonntage 2021

Sehr geehrter Herr Schwark,

hiermit beantragt die Citymanagement Neumünster GmbH die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2021. Es handelt sich um folgende Termine und Themen:

28.03.2021 - Schlemmerköste

09.05.2021 - Stoffköste Frühjahr

26.09.2021 - Entenrennen, Stoffköste Herbst

24.10.2021 - Holsteiner International

Die neumünsteraner Kaufmannschaft und das Citymanagement möchten die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2021 dazu nutzen, um die verschiedenen o.g. Themen in der Stadt zu kommunizieren. Die oben angegebene Termine für die verkaufsoffene Sonntage 2021 wurden bereits im „Arbeitskreis der verkaufsoffenen Sonntage“ mit Vertretern des Einzelhandels, der Kirchen und der Gewerkschaft einstimmig beschlossen bzw. abgestimmt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltungen benötigen wir die Innenstadtfächen im Bereich Großflecken, Kleinflecken, Kuhberg, Gänsemarkt und Lütjenstr. Weitere Details erhalten Sie zeitgerecht zu der jeweiligen Veranstaltung. Über eine Genehmigung bzw. Reservierung der Flächen zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2021 würden wir uns sehr freuen!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sina Herz
Citymanagerin Neumünster

Geschäftsführer: Mathias Neumann
Handelsregister beim Amtsgericht Kiel:
HRB 20307 KI

Steuernummer: 20/29 1/12943
Finanzamt Kiel

Bankverbindung:
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE04 2305 1030 0510 0432 51

Anlage 2

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG -) vom 29.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „Schlemmerköste“ am 28.03.2021, „Stoffköste Frühjahr“ am 09.05.2021, „Entenrennen Round Table 67 Neumünster und Stoffköste“ am 26.09.2021 sowie „Holsteiner International“ am 24.10.2021 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 28.03.2021, 09.05.2021, 26.09.2021 und am 24.10.2021 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 25.10.2021 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister